

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

A1/2011
(veröffentlicht am 10. Juli 2018)

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Supervisionsrichtlinien

Vom 13. Januar 2011

Aufgrund von Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 3 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 werden folgende Supervisionsrichtlinien erlassen:

Präambel

Supervision ist methodisch angeleitetes und zeitlich begrenztes Reflektieren beruflichen Handelns. So wird Erleben zu bewusster Erfahrung, die dazu beiträgt, eigene Stärken zu entdecken und auszubauen, eigene Schwächen zu erkennen und einen angemessenen Umgang mit ihnen zu lernen. Grenzerfahrungen können bearbeitet und zum eigenen Glauben in Beziehung gesetzt werden.

Konkreter Nutzen sind:

- das Gewinnen einer stärkeren Identität in der Berufsrolle,
- die Verringerung von Reibungsverlusten,
- das Erlangen größerer Gewissheit gegenüber dem Auftrag,
- und die Stärkung der Kompetenz in Bezug auf anstehende Aufgaben.

1. Ziele

Supervision in der evangelischen Militärseelsorge unterstützt professionelles pastorales Handeln im Spannungsfeld von Kirche, Staat und Gesellschaft.

Sie dient der Auseinandersetzung mit

- beruflichen Inhalten,
- eigenen Gefühlen,
- aus der Arbeit resultierenden ethischen Fragen,
- Glaubensfragen und
- dem Auftrag der Evangelischen Militärseelsorge.

Sie trägt dazu bei, belastenden Anforderungen und Problemen des Dienstes am Standort und im Einsatz angemessen zu begegnen, und befähigt die Supervisandinnen und Supervisanden, die eigenen Kompetenzen zu erkennen und möglicherweise zu erweitern und mit Grenzen umzugehen. Sie hilft, Konflikte im Berufsfeld zu bearbeiten und Zusammenarbeit zu verbessern. Supervision dient der Qualifizierung der Mitarbeitenden und der Qualitätssicherung der Organisation.

2. Inhalte

Inhalte von Supervision können sein:

- Auseinandersetzung mit der Struktur des Arbeitsfeldes,
- Klärung von Beziehungen zu Menschen im Arbeitsfeld,
- Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Umgang mit Rollenerwartungen, Selbst- und Fremdbildern,
- Klärung der eigenen beruflichen Identität im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit, persönlichen Möglichkeiten und Grenzen,
- theologische Bearbeitung von Situationen und Themen,
- Übernahme von Verantwortung und Entwicklung von Entscheidungsfähigkeit,
- Überprüfung der eigenen Einstellung gegenüber der Arbeit und den Menschen,
- Überprüfen der Zeiteinteilung und der Schwerpunktsetzung,
- Einbeziehen theologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Überprüfen und Entwickeln von Arbeitskonzepten,
- Erfahrung von und Umgang mit persönlicher Bedrohung und Gefährdung im Einsatz.

3. Voraussetzungen

Seelsorgerinnen und Seelsorger haben eine besondere Verpflichtung zur Selbstreflexion. Trotzdem ist, abgesehen von der obligatorischen Supervision in bestimmten Ausbildungsgängen, Supervision nur sinnvoll, wenn sich die Supervisandin bzw. der Supervisand freiwillig zu dieser Arbeitsform entschlossen hat.

Bei Bedarf können auch Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr (EKA) sowie des Handlungsbereichs Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr (HESB) Supervision in Anspruch nehmen. Die Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt.

4. Anlässe und Formen

Supervision dient der Begleitung und Klärung beruflicher Fragen

- bei beruflicher Neuorientierung,

- im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen,
- bei der Übernahme neuer Aufgaben und in der Leitung sowie
- in Konfliktsituationen.

Supervision geschieht als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision, wobei die Form nicht beliebig ist. Kriterien sind die Arbeitssituation, der jeweilige Lernbedarf und der Problemzusammenhang, in dem Supervision angezeigt erscheint.

5. Dauer und Kosten

Supervision beschreibt in der Regel einen Prozess. Darum soll die Supervision in der Regel ca. sechs bis zehn Sitzungen (à 50 bis 90 Minuten) umfassen, die in einem regelmäßigen zeitlichen Abstand stattfinden. Nach Abschluss der Supervision und bei weiterem Bedarf ist eine neue Vereinbarung zu treffen.

Die Übernahme der Kosten bemisst sich an den Honorarrichtlinien für Supervision der EKD und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des HESB.

Die Supervision erfolgt im Rahmen der Dienstzeit. Die Fahrtkosten werden vom Dienstherrn übernommen.

6. Organisation und Nachweis

Militärgeistliche beantragen Supervision auf dem Dienstweg beim EKA, Referat I.

Über Ziele, Methoden, Dauer, Vertraulichkeit etc. wird zwischen Supervisand bzw. Supervisandin und Supervisor bzw. Supervisorin eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Der Abschluss der Supervision wird von der Supervisandin bzw. dem Supervisanden in geeigneter Weise dokumentiert. Die Supervisorin bzw. der Supervisor bestätigt schriftlich, dass die Supervision stattgefunden hat, und die Anzahl der Termine.

Viele Landeskirchen verfügen über eine Liste von beauftragten Supervisorinnen und Supervisoren. Darüber hinaus haben z. B. auch die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP) und die Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL) qualifizierte Mitglieder, die Supervision anbieten.

Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, zunächst ein Kontraktgespräch zu vereinbaren, um Anliegen, Ziel, Dauer und Rahmenbedingungen zu verabreden. Es können sich daran ein bis zwei Probesitzungen anschließen, in denen die Beteiligten klären, ob sie miteinander arbeiten wollen.

Die Supervisionsrichtlinien treten am 1. Februar 2011 in Kraft.

B e r l i n , den 13. Januar 2011

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Martin D u t z m a n n